



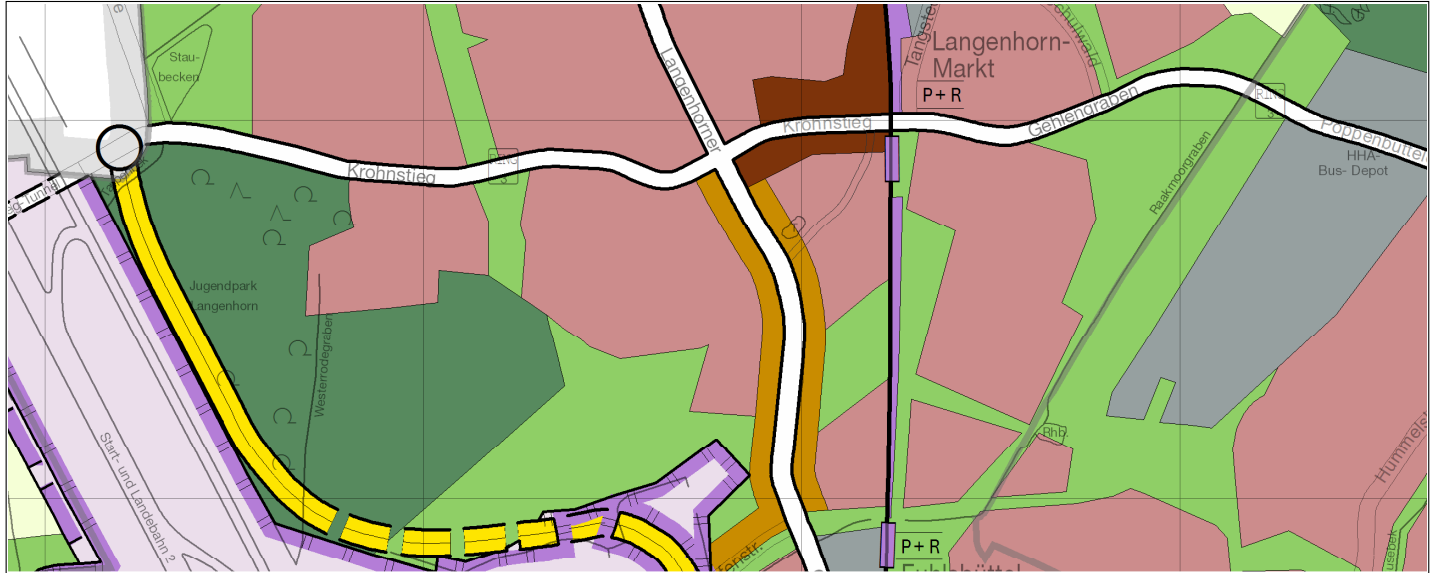
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

147. Flächennutzungsplanänderung (F08/12)

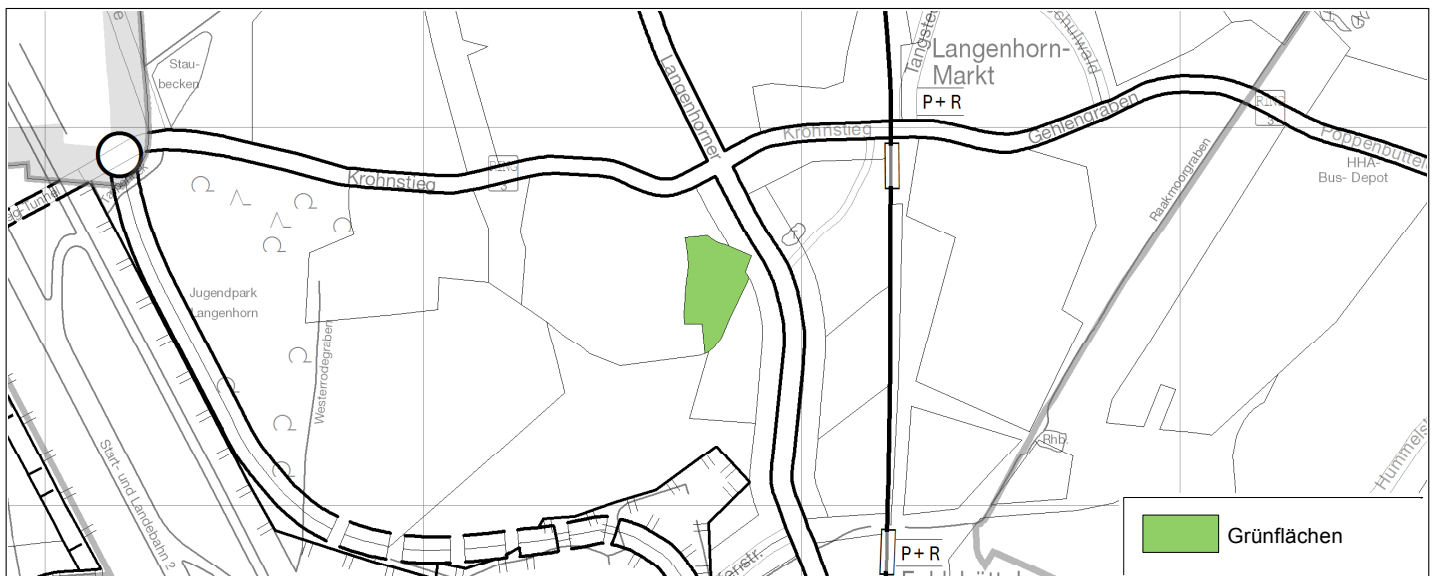
M 1 : 20 000

Grünfläche westlich der Langenhorner Chaussee in Langenhorn

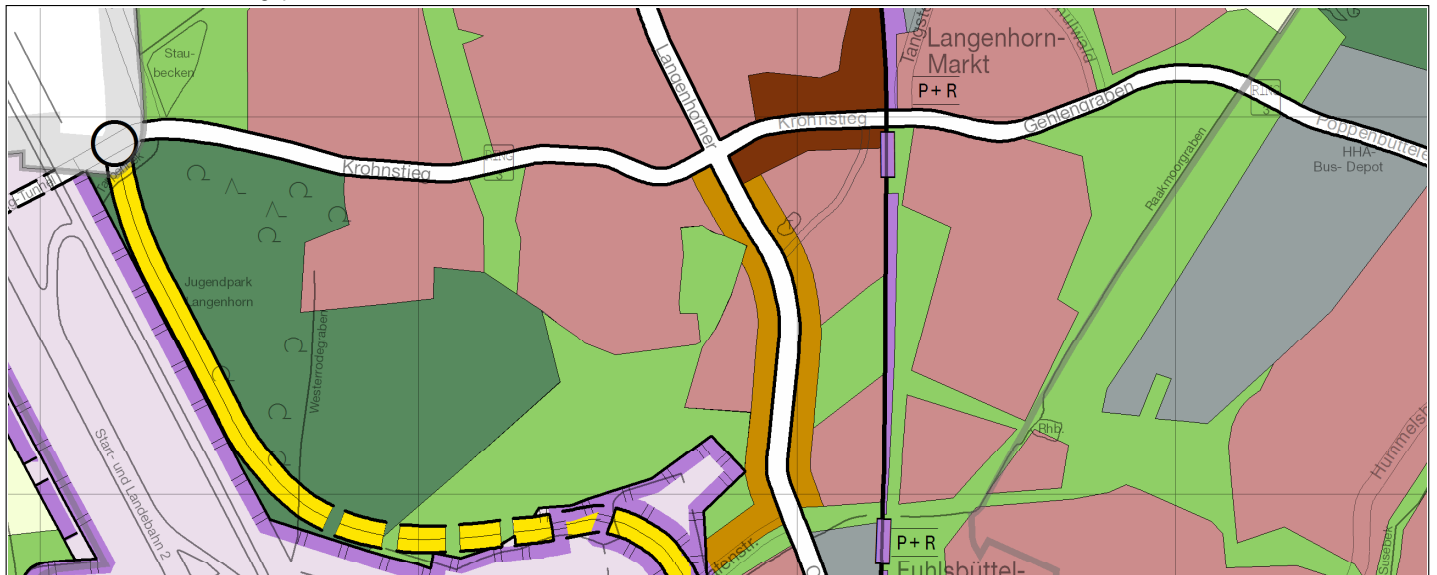
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan



Einhundertsiebenundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 8. Oktober 2015

(HmbGVBl. S. 286)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich westlich der Langenhorner Chaussee und südlich des Krohnstiegs im Stadtteil Langenhorn (F08/12 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (Grünfläche westlich der Langenhorner Chaussee in Langenhorn)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertsevenundvierzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F08/12 vom 15. Oktober 2013 (Amtl. Anz. S. 1959) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 15. Februar 2013 (Amtl. Anz. S. 222) und 15. Oktober 2013 (Amtl. Anz. S. 2121) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich des Stadtteils Langenhorn „Wohnbauflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ dar. Am östlichen Rand ist die Langenhorner Chaussee als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ hervorgehoben.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Verdichteter Stadtraum“, „Etagenwohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ und „Gartenbezogenes Wohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ dar. Als Milieübergreifende Funktion ist „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“, 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ mit parkartigen Strukturen und 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen bei hohem Anteil an Grünflächen“ mit parkartigen Strukturen dargestellt.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatschAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167) muss das Landschaftsprogramm die Darstellungen des Flächennutzungsplans beachten. Auf Grund von Änderungen des Flächennutzungsplans ist das Landschaftsprogramm entsprechend anzupassen.

4. Anlass und Ziele der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsprogramms erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren Langenhorn 71. Ziel ist es im Bereich der Flächennutzungsplanänderung die vorhandenen Grabelandparzellen als Dauerkleingärten neu zu ordnen und langfristig planungsrechtlich zu sichern. Auf Grund der Lage im unmittelbaren Umfeld des Flughafens, in der Tagschutzzone 2 sowie der Nachtschutzzone, werden im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches die Wohnbauflächen reduziert.

Dementsprechend sollen im Flächennutzungsplan „Wohnbauflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ in „Grünflächen“ geändert werden. Der Umfang der Flächennutzungsplanänderung beträgt 3,5 ha.

5. Umweltbericht

Vorbemerkungen

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Untersuchungsergebnisse liegen vor. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

Der Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich.

Der Planinhalt kann den Ausführungen in Ziffer 4 der Begründung entnommen werden.

5.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten/Alternativen

Für den Änderungsbereich wurden mehrere Nutzungsvarianten untersucht. Im Ergebnis wurde eine gewerbliche Nutzung wegen der schwierigen Anbindung und mangelnder Nachfrage verworfen. Eine Ausweitung der Wohnnutzung ist nicht möglich, weil der größte Teil des Gebiets innerhalb der Tagschutzzone 2 und der Nachtschutzzone gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2551) liegt. Daher wird die Fläche durch die Änderung des Flächennutzungsplans als Grünfläche dargestellt, um im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Ausweisung als Kleingärten, für die in Hamburg ein Bedarf besteht, zu ermöglichen.

Bei der Nichtdurchführung der Planänderung (Nullvariante) könnten auf der Fläche keine neuen Kleingärten entstehen.

5.2 Bearbeitungen der Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen

5.2.1 Schutzgüter Luft und Klima

Luft:

Der Hamburger Stadtkörper wird durch seine windoffene Lage in der norddeutschen Tiefebene relativ gut durchlüftet und weist damit zur überwiegenden Zeit des Jahres günstige Voraussetzungen für die Verteilung von Luftschadstoffen auf. Eine Prüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Langenhorn 71 hat ergeben, dass nur eine geringe Belastung durch Luftschadstoffe und Feinstäube vorhanden ist.

Lärm:

Der Änderungsbereich liegt in der Nähe der Straßen Kronstieg und Langenhorner Chaussee, von denen eine Lärmbelastung durch den Straßenverkehr ausgeht. Eine Lärmtechnische Untersuchung, die im Rahmen der Aufstellung des bereits genannten Bebauungsplanes Langenhorn 71 durchgeführt wurde, ergab, dass das Plangebiet auf Grund des Abstandes zu den genannten Straßen nicht von der Lärmbelastung betroffen ist.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Anflugschneise des Flughafens Hamburg Airport und zum größten Teil auch innerhalb der Tagschutzzone 2 und der Nachtschutzzone (Ziffer 5.1) und ist damit auch der entsprechenden Fluglärmbelastung ausgesetzt.

Klima:

Das Plangebiet ist als bioklimatischer und lufthygienischer Entlastungsraum anzusehen und zeichnet sich durch eine geringe Wärmeabstrahlung auf Grund der nur gering versiegelten Flächen auf. Damit wird einer Überwärmung auch der benachbarten bebauten Flächen entgegengewirkt und die Durchlüftung begünstigt.

Durch die Ausweisung als Grünfläche und die damit zukünftig mögliche Nutzung als Kleingärten werden sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima ergeben.

5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Im Plangebiet sind keine schützenswerten Böden vorhanden. Hinweise auf Altlasten liegen nicht vor. Weiterhin gibt es keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer Kampfmittelbelastung.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Niederschlagswasser kann versickern, da die Flächenversiegelung gering ist. Durch die vorgesehene Ausweisung als Grünfläche wird sich der Versiegelungsgrad auch nicht wesentlich erhöhen, daher wird sich auch die Grundwasserneubildungsrate nicht verändern.

Die Planung hat keine erkennbaren Auswirkungen auf Oberflächengewässer außerhalb des Plangebietes oder die Qualität des Grundwassers.

Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

5.2.3 Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt sowie Landschaft

Das Plangebiet wird derzeit als Grabeland genutzt. Neben intensiv genutzten Gärten sind auch Bereiche mit Bäumen und Sträuchern sowie drei Teiche vorhanden. Auch einige alte Laubbäume sind zu finden. Besonders nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 14 HmbNatSchAG geschützten Biotope sind nicht vorhanden.

Im Plangebiet ist das Vorkommen besonders geschützter Arten aus der Gruppe der Kleinsäugetiere (Eichhörnchen, Mäuse, Igel, Maulwurf, Wildkaninchen) anzunehmen sowie das Auftreten verbreiteter Arten aus der Welt der Klein- und Kleinstlebewesen (Insekten, Schmetterlinge, Käfer usw.). In den Teichen können Amphibien vorkommen. Es besteht ein Potenzial für 31 Vogelarten, die nicht alle gleichzeitig im Plangebiet auftreten, sondern in der Realität in einer Auswahl vertreten sein können.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Es kommt keine Art vor, die nach Roter Liste Hamburgs gefährdet ist. Vier Arten (Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling) sind auf der Vorwarnliste Hamburgs verzeichnet.

Das Gebiet hat für Fledermäuse keine besondere potenzielle Bedeutung als Sommerquartier. Tagesverstecke sind in den wenigen größeren Bäumen nicht ausgeschlossen. Eine Bedeutung als Winterquartier ist auszuschließen. Das Plangebiet besitzt insgesamt kein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Durch die Planung sollen die vorhandenen Grabelandparzellen als Dauerkleingärten gesichert werden. Im Zuge der Neuparzellierung, dem Bau von Lauben und eines Vereinsheimes sowie der Anlage von Stellplätzen wird die vorhandene Vegetation teilweise beseitigt, wobei im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Schutz besonders wertvoller Bäume geregelt wird.

Nach der Anlage der Kleingärten wird sich eine für diese Nutzung typische Vegetation entwickeln, die allerdings wegen der intensiveren Nutzung nicht so vielfältig wie die vorhandene Vegetation sein wird. Durch entsprechende Regelungen zu Neuanpflanzungen von Bäumen und Hecken auf städtischen Flächen im Bebauungsplan können die beschriebenen Beeinträchtigungen vermindert werden.

Ziel der Planung ist die Umgestaltung der bisher als Grabeland genutzten Flächen zu Kleingärten. Dadurch wird

es zu einem teilweisen Verlust vorhandener Gehölzbestände kommen und der bisherige extensive Nutzungscharakter wird durch eine Neuparzellierung inklusiver der Errichtung von Lauben und der Anlage eines Wegenetzes ersetzt. Durch Maßnahmen wie die Anpflanzung von Baumreihen und den Erhalt ortstypischer Einzelbäume kann der Ortscharakter und die Eigenart des Landschaftsraumes erhalten werden. Die Planung wird daher nur geringe Veränderungen des Stadt- und Landschaftsbildes verursachen.

5.2.4 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Es sind keine schützenswerten Kulturgüter im Plangebiet bekannt.

Durch die Planung werden bereits vorhandene Grünflächen planungsrechtlich gesichert, sodass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Ausweisung von Kleingärten und somit die Sicherung von Erholungsflächen ermöglicht wird. Dadurch ergeben sich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die Belastung des Plangebiets durch Fluglärm wurde bereits in Ziffer 5.2.1 beschrieben.

5.3 Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der Planänderung wird eine vorhandene Grünfläche planerisch gesichert. Die Grünflächenbilanz des Flächennutzungsplanes wird aber positiv beeinflusst, weil der Änderungsbereich vor der Änderung als „Wohnbauflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ dargestellt wurde. Die Planung wird keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter haben.